

Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Altena (Westf.) über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 07.07.2011

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch den Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV.NRW S. 688), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 24.03.2011 (BGBl. I S. 453) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz/KiBiz – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner Sitzung am 04.07.2011 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen beschlossen:

Art. 1

1. § 2 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt, es sei denn, dass gesetzliche Regelungen dieser Regelung entgegenstehen.

Art. 2

2. In § 6 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt geändert:

Besuchen mehrere Kinder derselben Beitragspflichtigen eine Tageseinrichtung für Kinder, so ist nur für das Kind ein Beitrag zu erheben, für welches der höchste Beitrag nach dieser Satzung gefordert werden kann.

Art. 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Altena über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 06.05.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannte Frist gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in anhängigen förmlichen Verfahren bereits geltend gemacht worden sind.

Altena (Westf.), 07.07.2011

Dr. Andreas Hollstein
Bürgermeister